

Verordnung

**über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen
zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 8. Januar 1953

Der Verkehr auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nimmt im Verlauf des Fünfjahrplans ständig zu und erlangt eine immer größere Bedeutung. Um die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu erhöhen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Einer Zulassung durch die Volkspolizei bedürfen:

- a) Binnenschiffe, die dem Transport von Personen oder Gütern dienen;
- b) technische Wasserfahrzeuge;
- c) Wasserfahrzeuge mit Motorenantrieb ab 3Va PS und solche mit einer Segelfläche ab 10 qm,

wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind und auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr sind oder in Verkehr gesetzt werden sollen.

(2) Eine Fahrzeugzulassung wird ausgestellt, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges gewährleistet ist. Vom Antragsteller kann verlangt werden, daß er das Fahrzeug zur Kontrolle vorführt.

(3) Eine Fahrzeugzulassung kann eingezogen werden, wenn nach ihrer Ausstellung Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit gefährden.

(4) Die Bestimmungen, nach denen Fahrgastschiffe einer Fahrgenehmigung durch die zuständige Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung bedürfen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Wer eines der im § 1 genannten Fahrzeuge führt, muß im Besitz einer Fahrerlaubnis der Volkspolizei sein.

(2) Die Fahrerlaubnis wird erteilt, wenn gegen den Antragsteller keine Tatsachen vorliegen, die ihn zum Führen eines Fahrzeuges als ungeeignet erscheinen lassen. Vom Antragsteller kann verlangt werden, daß er seine Befähigung zur Führung des betreffenden Fahrzeuges nachweist.

(3) Erweist sich der Inhaber der Fahrerlaubnis nachträglich zum Führen eines Wasserfahrzeuges als ungeeignet, so kann die Erlaubnis eingezogen werden.

(4) Die Bestimmungen über Schiffsführerzeugnisse bleiben unberührt.

§ 3

Die Fahrzeugzulassung, die Fahrerlaubnis und die nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrie-

benen sonstigen Schiffspapiere sind beim Führen eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei zur Prüfung vorzuweisen.

§ 4

(1) Die Eigentümer von zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeugen sind verpflichtet, Veränderungen des zuständigen Liegeplatzes der Fahrzeuge der zuständigen VP-Wasserschutzinspektion drei Tage vorher zu melden.

(2) Die Inhaber von Bootshäusern und Bootsständen sind verpflichtet, die bei ihnen untergestellten zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeuge auf das Vorhandensein der Fahrzeugzulassung zu überprüfen. Sie haben zulassungspflichtige Wassersportfahrzeuge, dessen Eigentümer bzw. Führer keine Fahrzeugzulassung vorweisen kann, unverzüglich der nächsten Volkspolizei-Dienststelle zu melden.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug führt, das nicht zum Verkehr zugelassen ist;
2. nach der technischen Abnahme des Fahrzeuges betriebswichtige Teile verändert oder verändern läßt, ohne hierfür die Genehmigung der für die technische Abnahme des Fahrzeuges zuständigen Stelle einzuholen, oder wer nach vollzogener Veränderung ohne erneute technische Abnahme und Bestätigung das Fahrzeug im Verkehr beläßt oder wieder in Verkehr bringt;
3. ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug führt, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen;
4. der Aufforderung zur Ablieferung einer in Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung nicht nachkommt;
5. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter die Inbetriebnahme eines nicht zugelassenen Wasserfahrzeuges erlaubt oder eine Person, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, zum Führen eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuges bestellt oder ermächtigt;